Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 31/2010 **Veröffentlicht am: 20.08.2010**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) am 16.06.2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Motologie“ („Motology“) mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
§ 6 Studienberatung
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
§ 9 Lehr- und Lernformen
§ 10 Prüfungen
§ 11 Masterarbeit
§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18 Wiederholung von Prüfungen
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
§ 20 Freiversuch
§ 21 Verleihung des Mastergrades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 24 Geltungsdauer
§ 25 In-Kraft-Treten

Anlagen
Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
Anlage 2: exemplarische Studienverlaufspläne
Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Motologie“
Anlage 4: Praktikumsrichtlinien
Anlage 5: Importierte Profilmodulangebote zum Masterstudiengang „Motologie"

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts" (M.A.).

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Die Motologie ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachrichtung, die sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen in seinem sozialen Umfeld befasst, um daraus Erkenntnisse und Methoden für die Entwicklungs- und Gesundheitsförderung sowie Therapie abzuleiten. Das Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung für eine entwicklungsfördernde und therapeutische Arbeit auf der Grundlage des motologischen Bewegungsverständnisses und der motologischen Interpretation von bestätigten Theorien über die Entwicklung im Altersgang von der Geburt bis zum Lebensende.
Studienziele des Master-Studienganges sind insbesondere:

- Qualifizierung der Studierenden für eine motologisch orientierte Körper- und Bewegungsarbeit nach wissenschaftlich legitimierten Konzepten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern im gesamten Altersspektrum,
- Integration gesundheitswissenschaftlicher Modellbildungen und ihrer praxeologischen Konsequenzen,
- Erweiterung des Qualifikationsprofils auf Multiplikatorentätigkeit und Organisationsberatung,
- Vertiefte Einführung in Theorien und Verfahren der Körperpsychotherapie,
- Vermittlung von Kenntnissen der Problemgeschichte und der aktuellen Theorieentwicklung der Motologie und Psychomotorik sowie angrenzender Fachdiskurse zu den einschlägigen Fragestellungen,
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die eigenständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung,
- Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Reflexion über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Motologie unter Einbeziehung der internationalen Fachdiskussion.

(2) Der Masterstudiengang Motologie vermittelt eine stärker anwendungsorientierte Gesamtqualifikation. Die Berufsfelder liegen vor allem in der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen im gesamten Altersspektrum sowie in freier Praxis, außerdem in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und in freier Trägerschaft.

§ 3
Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen regelt Anlage 3 „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Motologie („Motology“).

§ 4
Studienbeginn

Der Master-Studiengang Motologie kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Motologie beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang ist im Sinne von § 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen vollständig modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen im Masterstudiengang Motologie zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

§ 6
Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden durch Lehrende des Arbeitsbereichs Motologie durchgeführt. Sie gibt Auskunft über den Aufbau und das Lehrangebot des Studienganges und berät vor allem im Hinblick auf die individuell sinnvolle Nutzung der Wahlmöglichkeiten.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.

§ 8
Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Master-Studium Motologie (120 LP) umfasst
15 Module (davon 8 Pflichtmodule mit 66 LP sowie 7 Wahlpflichtmodule mit 54 LP),
ein externes Wahlpflichtmodul (6 LP) sowie
das Modul Masterarbeit (18 LP).

(2) Das Studium ist in vier Stufen aufgebaut und eröffnet zudem die Wahl eines Studienschwerpunkts in Förderung und Beratung (F+B) einerseits oder in Körperpsychotherapie (KPT) andererseits.

1. In der **Basisstufe** sollen theoretische und diagnostische Grundlagen gelegt und Selbsterfahrungen mit motologischen Förder- und Therapiesituationen gesammelt werden. Dabei können und müssen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten F+B sowie KPT wählen. Besonderer Wert wird auf die Thematisierung emotional-sozialer Prozesse gelegt. Die berufspraktischen Studien (mit integriertem vierwöchigem Praktikum) sollen Einblicke in den späteren Berufsalltag und die dort geforderten Kompetenzen geben. Dieser Basisbereich umfasst 30 LP.

- Grundlagen der Motologie (Pflichtmodul, 6 LP)
- Einführung in Diagnostik und Evaluation (Pflichtmodul, 6 LP)
- Selbsterfahrung (Wahlpflichtmodul, 6 LP)
- Körperpsychotherapie I (Wahlpflichtmodul 6 LP)
- Berufspraktische Studien (Pflichtmodul, 12 LP)

2. In der **Aufbaustufe** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in Entwicklungstheorien, Gutachtenerstellung und arbeitsfeldübergreifenden Methoden vermittelt, die erforderlich sind, um mit Klienten arbeiten zu

können. Zu Beginn der Aufbaustufe haben Studierende die Möglichkeit, die Wahl ihres Studienschwerpunkts zu korrigieren. Sie haben dann die jeweils fehlende Lehrveranstaltung aus der Basisstufe nachzuholen. Studierende des Studienschwerpunkts F+B haben in der Aufbaustufe die Wahl zwischen den Modulen „Gesundheitsförderung“ oder „Kindheit und Jugend“. Diese dienen jeweils verbindlich als Voraussetzung für die entsprechenden Arbeitsfelder im dritten Semester, in denen die Hospitation erfolgt (Arbeitsfeld II). Studierende des Studienschwerpunkts KPT haben keine Wahl und belegen das Modul Körperpsychotherapie II. Die Aufbaustufe umfasst insgesamt 30 LP.

- Entwicklungstheorie (Pflichtmodul,12 LP)
- Gutachten (Pflichtmodul, 6 LP)
- Arbeitsfeldübergreifende Methoden ((Pflichtmodul, 6 LP)
- Körperpsychotherapie II (Wahlpflichtmodul 6 LP)
- Gesundheitsförderung (Wahlpflichtmodul 6 LP) oder Kindheit und Jugend (Wahlpflicht modul 6 LP)

3. In der **Vertiefungsstufe** liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung praxeologischer und praktischer Kompetenzen im Umgang mit Klientelen unterschiedlichen Alters. Hier besteht die Möglichkeit, in dem Modul „Arbeitsfeld I“ (12 LP) zwei aus vier Arbeitsbereichen und im Arbeitsfeld II einen aus vier Arbeitsbereichen zu wählen. Studierende des Studienschwerpunkts F+B haben dabei die Einschränkung, dass der in Arbeitsfeld II gewählte Arbeitsbereich auch in Arbeitsfeld I enthalten und vorbereitet sein muss. Für Studierende des Studienschwerpunkts KPT besteht die Einschränkung darin, dass der Arbeitsbereich „Klinik Erwachsene“ in Arbeitsfeld I und Arbeitsfeld II vorgegeben ist, d.h. sie haben nur die Wahl eines zusätzlichen Arbeitsbereichs im Modul Arbeitsfeld I. Der Vertiefungsbereich umfasst insgesamt 18 LP.

- Modul Arbeitsfeld I (Schwerpunkte: Kinder/Jugendliche, Klinik Erwachsene, Gesundheitsförderung Erwachsene, Senioren) (Pflichtmodul 12 LP)
- Modul Arbeitsfeld II (Schwerpunkte: Kinder/Jugendliche, Klinik Erwachsene, Gesundheitsförderung Erwachsene, Senioren) (Pflichtmodul 6 LP)

4. In der **studienabschließenden Stufe** setzt sich die Schwerpunktsetzung in Richtung Organisationsberatung (F+B) einerseits oder in Richtung Körperpsychotherapie (KPT) andererseits fort. Das Modul „Theorieentwicklung“ dient der wissenschaftlichen Kompetenzerweiterung und soll einen möglichen Übergang zur Promotion vorbereiten. Die Master-Abschlussarbeit sollte mit den gewählten Studienschwerpunkten in Verbindung stehen. Der studienabschließende Teil umfasst 36 LP.

- Organisationsberatung (Wahlpflichtmodul 12 LP)
- Körperpsychotherapie III (Wahlpflichtmodul 12 LP)
- Theorieentwicklung der Motologie (Pflichtmodul 6 LP)
- Master-Abschlussarbeit (Plichtmodul18 LP)

(3) Ergänzt wird dieser inhaltliche Aufbau des Studiums durch ein Profilmodul im dritten Semester (6 LP) Dieses dient der individuellen Studienvertiefung. Das Modul kann aus einer Liste mit anderen Fächern vereinbarter Profilmodule gewählt werden (s. Anlage 5).

§ 9
Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang Motologie eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel (in alphabetischer Reihenfolge) Exkursionen, Hausarbeiten, Kolloquien, Praktika, Selbststudium, Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit, Seminare, Übungen, Vorlesungen und die Masterarbeit. Innerhalb eines Moduls werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen kombiniert. Die Lehr- und Lernformen sind folgendermaßen definiert:

Exkursionen
Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die

Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtätige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

Hausarbeiten
Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien
Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelor- und Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika
In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 4) geregelt.

Selbststudium
Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.
Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit
Die klientenbezogene Körper- und Bewegungsarbeit setzt die Selbsterfahrung voraus. Sie dient dem Kennenlernen der Wirkungen, Effekte und Risiken dieser Arbeit und umfasst neben aktiven Situationen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit auch Situationen der Entspannung.

Seminare
In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig längere Beiträge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare enthalten die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt. Das Forschungsseminar ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

Übungen
Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und werden meist in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde wieder vor.

Vorlesungen
Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ergebnisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und dient der Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens.
Möglich ist, dass eine Vorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

§ 10
Prüfungen

Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. Die für jedes Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (s. Anlage 1) beschrieben.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich und/oder
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht überschreiten.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine bzw. ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Fach Motologie in seinem oder ihrem gewählten Schwerpunkt in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftli-

chen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Lernziel ist die Befähigung, eine schriftliche Arbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von sechs Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module „Grundlagen der Motologie“ und „Entwicklungstheorie“ erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Ausgabetermin der Masterarbeit ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer oder von der Betreuerin unverzüglich anzuzeigen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für das Thema machen.

(4) Die Anfertigung einer kumulativen Masterarbeit (Gruppenarbeit) ist zulässig. Bedingung ist jedoch, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein muss.

(5) Die Masterarbeit umfasst 18 Leistungspunkte.

(6) Die Masterarbeit ist in einem Zeitrahmen von sechs Monaten studienbegleitend zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf Antrag, den der Kandidat oder die Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist stellen muss, kann die Bearbeitungszeit um einen Monat, aufgrund einer Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten verlängert werden. Darüber entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Begutachtung soll acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mit der Bekanntgabe der Benotung gegenüber dem Prüfungsamt abgeschlossen sein.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen von § 11 Abs. 8 bis 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12
Prüfungsausschuss

Für den Studiengang Motologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern: drei aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie dessen Bestellung werden in § 12 Allgemeine Bestimmungen geregelt.

§ 13
Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen gemäß § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14
Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer jeweiligen Veranstaltung wird den Studierenden zusätzlich zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.

(2) Liegt eine regelmäßige Teilnahme nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden keine LP vergeben. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet der Modulverantwortliche auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung, sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachzuholen ist. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(3) Im Übrigen gilt § 14 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen. Die Module Selbsterfahrung, Berufspraktischen Studien sowie Körperpsychotherapie 1 sowie Arbeitsfeldübergreifende Methoden (M 8) werden nicht benotet. Es wird lediglich festgestellt, ob die jeweiligen Leistungsanforderungen bestanden wurden oder nicht.

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist nicht möglich. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, die nicht bestanden worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen (i.d.R. zum angesetzten Wiederholungstermin).

(3) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit in § 11 Abs. 13. Allgemeine Bestimmungen geregelt ist.

(4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen von den Regelungen der hier vorliegenden Masterordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19
Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Es gelten die Regelungen gemäß § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20
Freiversuch

Die Möglichkeit eines Freiversuchs ist im Master-Studiengang Motologie nicht vorgesehen.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement erfolgt gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24
Geltungsdauer

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Motologie an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben. Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang Motologie eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 19. November 2008. Sie können jedoch zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Dieser Wechsel ist dem Prüfungsausschuss vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.8.2010

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.08.2010

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	**Grundlagen der Motologie (Modul 1)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul soll eine grundlegende Orientierung über den motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs ermöglichen. Dieser soll in seiner Fachhistorie und –systematik, seinen Themen und Ansätzen sowie seinen Bezügen zu angrenzenden Fachdiskursen und Praxeologien dargestellt werden. Die Vorlesung „Grundlagen der Motologie“ (2 ECTS-Punkte) gibt einen Überblick über die Fachsystematik der Motologie und stellt die wichtigsten Themenfelder vor. Dazu zählen etwa Bewegungs- und Körpermodelle, wie sie Eingang in verschiedene Ansätze gefunden haben. Das Seminar vertieft Themen der Vorlesung und bildet weitere Schwerpunkte im motologischen Themenspektrum, die orientierenden und informierenden Charakter haben. Die Studierenden sollen Wissen über die Grundlagen der Motologie aneignen und kritisch reflektieren, wie Bewegung/Entspannung und Körperlichkeit entwicklungs- und gesundheitsfördernd wirksam gemacht werden können und welche Praxeologien sich daraus ableiten lassen, die Motologie in ihrer Eigenständigkeit und in ihren interdisziplinären Bezügen nachvollziehen und verstehen, die motologische Körper- und Bewegungsarbeit vor dem Hintergrund und als Teil von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen begreifen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Referat (30 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch von VL und SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre zum SE: 60 Stunden Vorbereitung des Referats oder der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	**Selbsterfahrung (Modul 2)**
Leistungspunkte	6 LP, 6 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikations-zieel	Das Modul soll grundlegende Orientierungen und elementare Eigenerfahrungen in praktischen motologischen Förder- und Beratungssituationen ermöglichen. Es stellt insofern die Basis dar, auf der die eigene spätere Arbeit mit Klienten aufruht. .Die Veranstaltung „Eigenerfahrung in motologischen Fördersituationen“ (3 LP) vermittelt einen leiblichen Eindruck von Grundthemen des menschlichen Lebens wie z. B. Nähe und Distanz sowie ihrer Umsetzung in Förder- und Reflexionssituationen. Dabei werden auch körperpsychotherapeutische Elemente mit integriert. Die Veranstaltung „Grundlagen der Beratung und Gesprächsführung“ (2 LP) vermittelt Grundwissen und Eigenerfahrungen zu Themen wie Kommunikation, Werte und Präsenz. Die Veranstaltung Gruppendynamik (1 LP) zielt auf die Vermittlung von Gruppentheorien und gruppentherapeutischen Kompetenzen, die für die Berufspraxis und die folgenden Studiensemester (Anleitung von Stunden, Hospitationen, Praktikum) wichtig sind. Außerdem soll der Praxisprozess der Studierendengruppe bei der eigenen Gruppenbildung helfen. Die Studierenden sollen die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die Arbeit mit Klienten vorbereiten, Erfahrungen in Situationen der Beratung und Gesprächsführung machen und kritisch reflektieren lernen. Gruppenprozesse durch praktische Bewegungsanlässe transparent werden lassen und für eine bewusste Gestaltung der Gruppenatmosphäre nutzen lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (3 SWS) Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs-punkten	Regelmäßige Teilnahme, Stundenprotokolle
Noten	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 90 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Nachbereitung durch Protokolle: 30 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	**Einführung in Diagnostik und Evaluation (Modul 3)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikations-ziele	Dieses Modul dient zusammen mit dem Modul 6 „Entwicklungstheorie“ und dem Modul 7 „Gutachten“ zur Grundlage der praktischen Kompetenzen der Studierenden und soll die einzelfallbezogene Arbeit mit Klienten vorbereiten. Im Seminar „Diagnostik“ (3 LP) werden überblickshaft verschiedene diagnostische Verfahren wie motometrische und motoskopische Diagnostik, Inventare, semantische Differentiale und Screenings vorgestellt und ihre Anwendung erprobt. Gleichzeitig wird die dahinterliegende Grundhaltung (Symptom-, Kausal-, Förderdiagnostik usw.) verdeutlicht und in ihren Zielen und Grenzen diskutiert. Das Seminar Evaluation (3 LP) bewegt sich im Schnittfeld von Evaluation und Diagnostik und gibt zunächst einen Überblick über verschiedene Evaluationsverfahren, ihre Erkenntnisinteressen, Designs und Ergebnisse. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Effekt- und Wirksamkeitsforschung. In einem zweiten Teil der Veranstaltung werden problembezogene Schwerpunkte motologischer Arbeitsfelder diagnostisch aufgearbeitet, wie etwa die Diagnostik der Graphomotorik oder die Trampolindiagnostik. Die Studierenden sollen : verschiedene Verfahren der qualitativen und quantitativen Diagnostik anwenden können, diese Verfahren hinsichtlich ihrer Prämissen beurteilen und eine persönliche Haltung dazu entwickeln lernen, die Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik einschätzen lernen. einen Überblick über bestehende Evaluationsverfahren, ihre Designs, Erkenntnisinteressen und Ergebnisse bekommen, Möglichkeiten der motologischen Evaluation kennen und anwenden lernen.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Kleingruppenarbeit und Praxisdemonstrationen (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungs-punkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (20 min.) oder Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 S.)
Note	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Vorbereitung des Referats oder der mündlichen Prüfung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Berufspraktische Studien (Modul 4)**
Leistungspunkte	12 LP, 3 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul soll das vierwöchige Praktikum (6 LP) fachlich so vor- und nachbereiten, dass die Studierenden relevante Einblicke in das jeweilige Arbeitsfeld gewinnen können. Dazu sollen sie befähigt werden, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können, die ihnen die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken bewusst macht, und dies in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren (s. Anlage 4 Praktikumsrichtlinie). Es werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Motologie in (heil-) pädagogischen, entwicklungsfördernden und klinischen Institutionen sowie in freier Praxis vorgestellt. Außerdem werden Arbeitsfelder der Multiplikatorentätigkeit in der Fort- und Weiterbildung sowie der Lehre an Fachschulen angesprochen. Das vorbereitende Seminar mit Übung (4 LP) umfasst darüber hinaus berufspolitische Aspekte, Zusammenarbeit mit angrenzenden Berufsgruppen, rechtliche und institutionelle Aspekte, Gliederung einer Fallgeschichte sowie Kriterien für den Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll eine Falldarstellung enthalten und in dem abschließenden Kolloquium (2 LP) vorgestellt werden. Die Studierenden sollen: die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken erkennen lernen, Förder- bzw. Therapieprozesse begleiten und dokumentieren lernen, Professionelles Handeln in seiner Komplexität reflektieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Blockseminar zur Praktikumsnachbesprechung Seminar mit Übung (2 SWS) Kolloquium (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht ca. 10 Seiten
Noten	Der Praktikumsbericht wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet. Mit der Bewertung wird lediglich zwischen „erfolgreicher Teilnahme“ (bestanden) und „nicht erfolgreicher Teilnahme“(nicht bestanden) unterschieden.
Platzierung im Studium	Praktikumsvorbereitung im 1. Semester Praktikumsnachbereitung im 2. Semester (geblockt) Zwischen dem 1. und 2. Semester soll das vierwöchige Pflichtpraktikum absolviert werden.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Vierwöchiges Praktikum: 180 Stunden Besuch von SE mit UE und Kolloquium: 45 Stunden Vor- und Nachbereitung SE mit UE: 60 Stunden Exkursionen: 25 Stunden Verfassen des Praktikumsberichts: 50 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	**Einführung in die Körperpsychotherapie (KPT 1) (Modul 5)**
Leistungspunkte	6 LP, 6 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul soll die Grundlagen der Körperpsychotherapie (KPT) in Theorie und Praxis vermitteln sowie Einblicke in die leibzentrierte Körperarbeit und die Gruppendynamik ermöglichen. Das Seminar Einführung in die KPT (2 LP) behandelt die Geschichte der KPT (z. B. Psychoanalyse, Lebensreformbewegung, Humanistische Psychologie) und gibt einen Überblick über die Verfahren der KPT. Außerdem werden zentrale Themen der KPT wie z. B. Ganzheitlichkeit, verkörperte Lebensgeschichte, Energiebegriff, Körperbild und Affektmotorische Schemata diskutiert. Die Veranstaltung „Eigenerfahrung in motologischen Fördersituationen“ (3 LP) vermittelt einen leiblichen Eindruck von Grundthemen des menschlichen Lebens und ihrer Umsetzung in Förder- und Reflexionssituationen. Das Seminar mit Übung Gruppendynamik (1LP) zielt auf die Vermittlung von Gruppentheorien und gruppentherapeutischen Kompetenzen, die für die Berufspraxis und die folgenden Studiensemester (Anleitung von Stunden, Hospitationen, Praktikum) wichtig sind. Außerdem soll der Praxisprozess der Studentengruppe bei der eigenen Gruppenbildung helfen, so dass die in den weiteren Semestern angestoßenen Prozesse besser miteinander bearbeiten werden können. Die Studierenden sollen Die Geschichte, Konzepte und Themen der Körperpsychotherapie kennen und kritisch reflektieren lernen, die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die Arbeit mit Klienten vorbereiten Gruppenprozesse durch praktische Bewegungsanlässe transparent werden lassen und für eine bewusste Gestaltung der Gruppenatmosphäre nutzen lernen.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS), 1 Seminar mit Übung (3 SWS) 1 Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Teilnahme an dem Modul „Grundlagen der Motologie“
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Stundenprotokolle
Modulnote	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 90 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Nachbereitung durch Protokolle: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Entwicklungstheorie (Modul 6)**
Leistungspunkte	12 LP, 7 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul soll die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien verschiedener Ausrichtung und Reichweite rekonstruieren. Die praxeologischen Konsequenzen der Entwicklungstheorien sollen in Fördersituationen erfahrbar und reflektierbar gemacht werden. Entwicklung soll als im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft liegend einsehbar werden. Die Vorlesung (4 LP) gibt einen Überblick über motologisch relevante Entwicklungstheorien, die Entwicklung sowohl individuumzentriert als auch durch gesellschaftlich-ökologische Faktoren bestimmt zeigen. Das Seminar (4 LP) und das Seminar mit Übung (4 LP) gehen Entwicklung chronologisch durch die Lebensspanne durch und entfalten vor dem Hintergrund ausgewählter Entwicklungstheorien Fördersituationen, die sich auf die jeweiligen altersspezifischen Themen und Problemlagen beziehen. Die Studierenden sollen Unterschiedliche Entwicklungs- und Sozialisationstheorien kennen und kritisch reflektieren sowie den Transfer auf den Einzelfall herstellen lernen, Biographieverläufe vor dem Hintergrund von Entwicklungstheorien deuten und dazu passend Fördervorschläge machen zu lernen, die Entwicklungsprozesse unterstützen, entwicklungstheoretisches Wissen mit diagnostischem und methodischem Wissen verknüpfen lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, eigenständige Anleitung von Fördersituationen mit anschließender Reflexion und theoretischer Einordnung Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Seminar mit Übung (3 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen „Grundlagen der Motologie“ und „Diagnostik“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Klausur 3 Std. (50 %) Mündliche Prüfung 20 Min. (50%)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 100 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 140 Stunden Vorbereitung auf die Klausur: 60 Stunden Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	**Gutachten (Modul 7)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul soll zusammen mit dem Modul 3 „Diagnostik“ und dem Modul 6 „Entwicklungstheorie“ die Grundlage der praktischen Kompetenzen der Studierenden herstellen und eine verantwortliche einzelfallbezogene Förderung ermöglichen. Im Seminar mit Übung „Diagnostische Verfahren in der Lebensspanne“ (3 LP) wird die Diagnostik chronologisch in engem Bezug zur Entwicklungstheorie (siehe Modul 6) und zur motologischen Ansatzdiskussion präsentiert. Im Seminar „Fördergutachtenerstellung“ (3 LP) wird die Integration von diagnostischen Einzelbefunden anhand von Fallbeispielen in ein Gutachten praktiziert. Es werden Regeln gutachterlicher Tätigkeiten und Gliederungsformen eines motologischen Gutachtens vermittelt. Die Studierenden sollen: verschiedene Formen, Grundregeln und Eigenlogiken der qualitativen und quantitativen Diagnostik kennen und normativ beurteilen lernen, diese Formen zielgruppen- und situationsadäquat auswählen und anwenden können, eine einzelfallbezogene Diagnostik mit anderen Daten vernetzen und in eine entwicklungsfördernde Perspektive bringen können, die verschiedenen diagnostischen Befunde in einem Fördergutachten integrieren lernen.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Praxisdemonstrationen, Videopräsentation, Übung mit Reflexion, Protokolle, Analyse und Verfassen von Gutachten 1 Seminar mit Übung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1 „Grundlagen der Motologie“ und Modul 3 „Einführung in Diagnostik und Evaluation“
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von LPs	Regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung (30 min)
Modulnote	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 80 Stunden Vorbereitung der mündlichen Prüfung: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Arbeitsfeldübergreifende Methoden (Modul 8)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Die vier Seminare mit Übungen, aus denen zwei ausgewählt werden müssen, geben jeweils einen Überblick über verschiedene Bereiche arbeitsfeldübergreifender Methoden und ihrer theoretischen Hintergründe. Diese Bereiche sind: Entspannungsverfahren Kreative Medien Psychomotorik in der Natur Praxis der Psychomotorik In „Entspannungsverfahren“ werden verschiedene Methoden und Techniken körper- und bewegungsorientierter Stressbewältigung und Entspannung vorgestellt. In „Kreative Medien“ wird der Umgang mit nonverbalen bild- und symbolhaften Ausdrucksmitteln, wie z. B. mit Ton, Masken oder Klängen vermittelt. In „Psychomotorik in der Natur“ werden Möglichkeiten der Arbeit außerhalb geschlossener Räume erkundet. In „Praxis der Psychomotorik“ werden grundlegende Fertigkeiten und - auch sicherheitsrelevante - Regeln des praktischen Arbeitens in psychomotorischen Settings behandelt. Die Studierenden sollen: Verfahren, Techniken und Anwendungsmöglichkeiten in der Eigenerfahrung kennen lernen, sie vor ihren theoretischen Hintergründen reflektieren lernen, sie klienten- und altersgruppenspezifisch anwenden und in ihren Wirkungen verantwortlich damit umgehen können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbsterfahrungssituationen, Kurzreferate mit Praxisanleitung, Videobeispiele, Exkursion Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Übung (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie (M 1)“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Mitwirkung an den LV in Form von Referaten, Projekten, Protokollen oder Praxiseinheiten
Modulnote	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet .
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 80 Stunden Vorbereitung von Hausarbeit oder Projekt: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Anwendung und Klinik der Körperpsychotherapie (KPT II) (Modul 9)**
Leistungspunkte	6 LP, 5 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist – aufbauend auf dem Grundwissen des Moduls KPT I (M 5) - praktische Erfahrungen in körperpsychotherapeutischen Verfahren sowie erste klinische und psychotherapeutische Grundlagen zu vermitteln. Das Seminar „Therapeutisches Setting in der Körperpsychotherapie“ (2 LP) behandelt Settingaspekte und -regeln (Erstgespräch, therapeutische Kommunikation, ethische und gesetzliche Grundlagen) und führt in die diagnostischen Mittel der KPT ein. In dem Seminar mit Übung „Angewandte Körperpsychotherapie“ (1 LP) soll die Beschäftigung mit einem oder zwei ausgewählten Verfahren das bisher Gelernte verdeutlichen und vertiefen. Die Vorlesung „Psychiatrie des Erwachsenenalters“ (3 LP) bietet eine Einführung in die Psychopathologie mit Patientenvorstellungen. Die Studierenden sollen Die Rahmenbedingungen und Grundregeln einer körperpsychotherapeutischen Behandlung einschließlich der Diagnostik kennen lernen, bisher gelernte Theorien der Körperpsychotherapie in der Erfahrung mit ausgewählten KPT-Verfahren theoretisch vertiefen und praktisch kennen lernen. die psychopathologischen Grundlagen der therapeutischen Arbeit erlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Erwachsenen in der klinischen Praxis erwerben.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	1 Seminar mit Übung (bis zu 2 SWS) 1 Seminar mit Übung (1 SWS) 1 Vorlesung (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Einführung in die Körperpsychotherapie“ (KPT I)
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Motologie, Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Klausur in Psychopathologie des Erwachsenenalters (ca. 2 Stunden)
Modulnote	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch des SE mit UE und der VL: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Vorbereitung auf die Klausur: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Gesundheitsförderung (Modul 10a)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll das Thema Gesundheit unter verschiedenen kultur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven behandeln und die Befunde mit motologischen Erkenntnissen vernetzen, um dadurch das Arbeitsfeld Gesundheitsförderung im 3. Semester vorzubereiten. Es ist für alle verpflichtend, die in Modul Arbeitsfeld II Gesundheitsförderung als Hospitation wählen wollen. Das erste Seminar (3 LP) stellt Gesundheit im Spannungsfeld individueller und gesellschaftlicher Bedeutsamkeiten sowie von Emanzipation und sozialer Kontrolle dar. Es werden wichtige Gesundheitsmodelle, insbesondere das der Salutogenese, Diätetik und Gesunden Lebensweise referiert, um daraus Themen einer motologischen Gesundheitsförderung und –beratung abzuleiten. Das zweite Seminar (3 LP) akzentuiert den psychologischen und biographischen Aspekt von Gesundheit unter Berücksichtigung eines geschlechterbezogenen Blickwinkels. Es integriert die qualitative Methode des biographischen Interviews, um daraus ebenfalls Themen und Aspekte abzuleiten, die in die Gesundheitsförderung und -beratung einfließen. Die Studierenden sollen einen Überblick über Ergebnisse der gesundheitsbezogenen Forschung erhalten, das Phänomen Gesundheit vor dem Hintergrund verschiedener Gesundheitsmodelle theoretisch verorten können, Ansatzpunkte für motologische Interventionen herausarbeiten können sowie Die Methode des biographischen Interviews erlernen und für die Gesundheitsförderung und –beratung nutzbar machen sowie eine einzelfallbezogene Beratung hinsichtlich gesunder Lebensführung aus motologischer Perspektive durchführen lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Interview 2 Seminare (4 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung 20 Min
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Durchführung und Transkribierung des Interviews: 20 Stunden Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Kindheit und Jugend (Modul 10b)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll das Arbeitsfeld Kinder/Jugendliche im 3. Semester unter spezifischen Aspekten vorbereiten. Es ist für alle verpflichtend, die in Modul Arbeitsfeld II Kindheit und Jugend als Hospitation wählen wollen. Das Thema soll vor allem aus folgenden Perspektiven beleuchtet werden: Einführung in die Familienberatung Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters Kindheit und Lernen – auch unter erschwerten Bedingungen Die Studierenden sollen sich auf zwei der thematischen Schwerpunkte konzentrieren. Sie sollen: Konzepte und Methoden der Familienberatung kennen- und in motologischen Arbeitsfeldern anwenden lernen, die psychopathologischen Grundlagen im Kindes- und Jugendalter kennenlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Kindern- und Jugendlichen in der klinischen Praxis erhalten, die Lebenslagen behinderter Menschen, insbesondere von Menschen mit Wahrnehmungs- und/oder Bewegungsbehinderung bezogen auf die Lernthematik kennen- und in die motologische Arbeit einbeziehen lernen, die Möglichkeiten der lernunterstützenden Wirkung von Wahrnehmungs- und Bewegungssituationen in pädagogischen Einrichtungen kennen- und in die motologische Förderung integrieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (2 SWS) Vorlesung mit Patientenvorstellung (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie Alternativ zu Modul „Gesundheitsförderung“ (M 10a)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Klausur in Psychopathologie (ca. 2 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung auf das Referat oder die Klausur oder die Erstellung der Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Arbeitsfeld I (Modul 11)**
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikations-ziel	Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche Arbeit mit unterschiedlichen Klientelen qualifizieren. Zur Wahl stehen vier Bereiche, nämlich Kinder/Jugendliche Gesundheitsförderung Klinik Erwachsene Senioren. Aus den vier Bereichen müssen zwei gewählt werden. Einer der gewählten Schwerpunkte muss im Modul 12 vertieft werden. Für Studierende des Studienschwerpunkts Körperpsychotherapie ist das Arbeitsfeld Klinik Erwachsene verpflichtend. Die vier Schwerpunkte bestehen jeweils aus einem Seminar (4 LP/2 SWS), in dem Konzepte und Methoden für die praktische Intervention vermittelt werden und einer Veranstaltung, die die praktische Hinführung und Planung von Förder- bzw. Therapiestunden umfasst(2 LP, bis zu 2 SWS). Die Studierenden sollen verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren auf die jeweilige Altersgruppe beziehen lernen, einzelfall- und gruppenspezifische Förder- bzw. Therapieangebote planen und durchführen lernen, den Förder- bzw. Therapieprozess kritisch begleiten und dokumentieren lernen, das eigene Verhalten kritisch reflektieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praxisdemonstrationen, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar je Schwerpunkt (2 SWS) 1 Seminar mit Übung je Schwerpunkt (bis zu 2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1) Modul „Entwicklungstheorie“ (M 6)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Referat (20 Min) mit Ausarbeitung (ca. 4 Seiten) oder Hausarbeit ca. 10-12 S. oder ein Stundenentwurf mit schriftlicher Reflexion einer mit der Studierendengruppe durchgeführten Stunde. Die Prüfungen müssen in jedem der beiden gewählten Schwerpunkte erfolgen und sich in den Prüfungsformen unterscheiden.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 140 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der ÜE je Schwerpunkt: 50 Stunden (100 Stunden) Erstellung der Hausarbeit oder des Referats oder des Stundenentwurfs je Schwerpunkt: 60 Stunden (120 Stunden)
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	**Arbeitsfeld II (Modul 12)**
Leistungspunkte	6 LP, 3 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll einen Schwerpunkt aus dem Modul 11 durch die Arbeit mit Klienten- bzw. Patientengruppen vertiefen. Zur Wahl stehen Kinder/Jugendliche, Gesundheitsförderung Erwachsene Klinik Erwachsene Senioren. Für Studierende des Studienschwerpunkts Körperpsychotherapie ist das Arbeitsfeld Klinik Erwachsene verpflichtend. Die Schwerpunkte Gesundheitsförderung Erwachsene bzw. Kindheit/Jugendliche setzen das Modul 10 a bzw. 10 b voraus. Im Rahmen von Hospitationen am Institut bzw. mit kooperierenden Einrichtungen führen Studierende eigenständig Praxisstunden durch, die dann zusammen mit den Lehrenden bzw. Hospitationsbetreuern nachbesprochen werden. In einem begleitenden Fallseminar können Themen, Einzel- oder Gruppenfälle aus allen Schwerpunkten vorgestellt und diskutiert werden. Die Studierenden sollen verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren in die praktische Förderung bzw. Therapie transferieren können, die individuellen Bedürfnislagen, Wünsche und möglichen Konflikte der Klienten bzw. Patienten erfassen und in die Förderung bzw. Therapie aufnehmen lernen, das eigene Verhalten im Förder- bzw. Therapieprozess gespiegelt und supervidiert bekommen und daraus Konsequenzen ziehen lernen, die eigenen Verhaltensbesonderheiten kennen und angemessen damit umgehen können, Fälle nach bestimmten Kriterien vorstellen und diskutieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praxisdemonstrationen, Kurzreferate, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Entwicklungstheorie“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Stundengestaltung mit Planung, Inhalt und Reflexion oder eine Falldokumentation, bezogen auf einen realen Fall, die Elemente der Gutachtenerstellung umfasst
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 45 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Fälle: 30 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Praxisstunden: 80 Stunden Vorbereitung und Reflexion der Prüfungsstunde: 25 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	**Organisationsberatung (Modul 13)**
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul soll eine Einführung in eine motologisch orientierte Organisationsberatung geben und dieses Tätigkeitsfeld für die Studierenden eröffnen. Das Seminar „Theorien der Organisationsentwicklung“ (3 LP/2 SWS) werden Kenntnisse in Grundlagen der Organisationsberatung zum Beispiel durch Themen wie: Eigenschaften von Organisationen, Merkmale sozialer Systeme, Entwicklungsphasen von Organisationen, Theorien der lernenden Organisation, Organisationskultur usw. vermittelt. Außerdem wird der Ablauf von Organisationsberatung in seinen einzelnen Phasen vorgestellt, so dass eine handlungsorientierte Struktur mit zahlreichen konkreten Anregungen und Methoden deutlich wird. In dem Seminar mit Übung „Praxis der Organisationsberatung“ (5 LP/3 SWS) wird für eine Einrichtung nach ausführlicher Diagnose ein Konzept erstellt. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, einen gesamten Beratungsprozess von Anfang bis Ende eigenständig durchzuführen. Sie erleben sich in Kontakt mit Institutionen und im realen Beratungskontext. Im Seminar mit Übung „Lehrtätigkeit“ (2 LP/bis zu 2 SWS) erarbeiten die Studierenden Auftragsklärung, Vorbereitung und Ablauf motologischer Fortbildungen. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Arbeitsmethoden und Inhaltsgestaltung eines Weiterbildungsdesigns. Das Seminar mit Übung „Leitungskompetenzen“ (2 LP/1 SWS) bereitet die Studierenden auf arbeitsfeldspezifische Leitungsaufgaben vor, indem es kommunikative und organisationale Problemfelder anspricht und klärt. Dieses Modul versteht sich angesichts der Komplexität des Gegenstandes als eine Hinführung zu eigenständigem Handeln im angestrebten Tätigkeitsfeld, die durch berufsbegleitende Spezialisierungen ergänzt werden sollte. Die Studierenden sollen die spezifischen Merkmale von Organisationen lernen, sich mit Organisationstheorien und Veränderungsprozessen beschäftigen, den Ablauf von Organisationsberatung verstehen, erste Beratungen eigenständig durchführen und Fortbildungen planen und durchführen können. Führungskompetenzen kennen- und erproben lernen
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Praxisdemonstrationen, Videopräsentation, Übung mit Reflexion, Protokolle, Referate 1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar mit Übung (3 SWS) 1 Seminar mit Übung (bis zu 2 SWS) 1 Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Selbsterfahrung“
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Referat oder Hausarbeit (50%) und mündliche Prüfung 20 min. (50%)
Note	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Winter- und Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 120 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 50 Stunden Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Beratungsprojekts:140 Stunden Vorbereitung auf die Prüfungen: 50 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	**Körperpsychotherapeutisches Arbeiten - KPT III (Modul 14)**
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel dieses Moduls ist das Erlernen zentraler Konzepte des therapeutischen Arbeitens und ihre Umsetzung in der körperpsychotherapeutischen Praxis sowie eine Vertiefung und Erweiterung körperpsychotherapeutischer Themen. Das Seminar „Therapeutisches Arbeiten“ (4 LP, 2 SWS) behandelt zentrale Aspekte der therapeutischen Beziehung und des körperpsychotherapeutischen Handelns und gibt einen Überblick über die Vielfalt verfahrensspezifischer Vorgehensweisen. Es umfasst ferner Regeln und Methoden der Krisenintervention. Im Seminar mit Übung „Therapeutisches Arbeiten“ (2 LP, 2 SWS) werden mit Hilfe von wechselnden Lehraufträgen verfahrensspezifische Vorgehensweisen aus dem Spektrum der Tanztherapie, Gestalttherapie, Bioenergetik, KBT etc. demonstriert und praktisch erfahrbar gemacht. Im Seminar mit Übung „Die therapeutische Beziehung“ (3 LP, 2 SWS) werden spezielle Themen des körperpsychotherapeutischen Settings aufgegriffen und in Partner- oder Kleingruppenarbeit innerhalb der Studiengruppe erprobt. Im Seminar „Integration und Ausblick“ (3 LP, 2 SWS) sollen aktuelle sowie von den Studierenden gewünschte Themen der KPT theoretisch vertieft behandelt werden, wie z. B, Spiritualität, der erotische Körper, Körper und Kultur oder KPT mit Kindern. Im Sinne eines fachlichen Ausblicks sind auch Exkursionen zu KPT-Ausbildungsinstituten oder Kongressen möglich. Die Veranstaltung soll außerdem als Forum dienen, die Eigenprozesse aus den vergangenen Studiensemestern theoretisch zu verankern, zum Abschluss zu bringen und zu integrieren. Die Studierenden sollen Grundlegende Konzepte des therapeutischen Arbeitens und ihre Umsetzung in der körperpsychotherapeutischen Praxis erlernen, Verfahrensspezifische Herangehensweisen an die körperpsychotherapeutische Arbeit kennenlernen, Aspekte und Prozesse der therapeutischen Beziehung theoretisch und praktisch vertiefen, Einen weiterführenden Blick in den Fachdiskurs anhand von aktuellen körperpsychotherapeutischen Themen und Exkursionen erhalten, ihren persönlichen, durch die Selbsterfahrung der Studienzeit angestoßenen Prozess abschließend reflektieren.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	2 Seminare (4 SWS) 2 Seminare mit Übung (4 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Einführung in die Körperpsychotherapie“ (M 5) und Modul „Anwendung und Klinik der Körperpsychotherapie“ (M 9)
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Motologie, Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Studienleistungen: Seminar Therapeutisches Arbeiten: Kurzreferat (unbenotet) Seminar mit Übung Therapeutisches. Arbeiten: Protokoll & Reflektion eines therapeutischen Prozesses (4-6 Seiten) (unbenotet) Seminar Integration und Ausblick: Kreative Arbeit (Gemälde, Collage, Tanzperformance, Diashow, Vortrag, Geschichte, Poetry, Drama) als Reflexion des Selbsterfahrungsprozesses im Studium vor dem Hintergrund der gelernten Theorien (unbenotet)

	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (benotet, 30 min.)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Winter- und Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 100 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 80 Stunden Vor- und Nachbereitung der Praxisstunden mit Protokoll: 60 Stunden Vorbereitung der Kreativen Arbeit: 60 Stunden Vorbereitung auf die Prüfung: 60 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	**Externes Wahlpflichtmodul (Modul 15)**
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt	s. Anhang 5

Modulbezeichnung	**Theorieentwicklung der Motologie (Modul 16)**
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikations-ziel	Das Modul soll die aktuelle Theoriediskussion in der Motologie widerspiegeln und Impulse sowohl für das parallele Abfassen der Master-Abschlussarbeit wie auch für mögliche anschließende Promotionsprojekte liefern. Dieses Modul betont in besonderer Weise metatheoretische Reflexionsebenen und bietet Profilierungsmöglichkeiten für Studierende, die eine wissenschaftliche Berufsperspektive anstreben. Im ersten Seminar (3 LP) werden ausgewählte Konzepte der motologischen Körper- und Bewegungsarbeit im Hinblick auf zugrunde liegende Menschenbilder, Körper- und Bewegungsmodelle etc. analysiert und problemgeschichtlich zugeordnet. Im zweiten Seminar (3 ECTS-Punkte) werden aktuelle Forschungsthemen und neuere Tendenzen der Theorieentwicklung der Motologie rezipiert und exemplarisch so weit verdichtet, dass für die Studierenden ein Wechsel von der Rezipienten- in die Autorenrolle möglich erscheint. Die Studierenden sollen Konzepte unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten analysieren lernen, Theoreme problemgeschichtlich zuordnen lernen, neuere Entwicklungen des Fachdiskurses und angrenzender Fachdiskurse aufnehmen und kritisch reflektieren lernen, in Kenntnis der wissenschaftlichen Standards exemplarisch zu umgrenzten Fragestellungen von der Rezipienten- in die Autorenrolle wechseln lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Textanalyse, Kleingruppenarbeit, Forschungswerkstatt, Kolloquium 2 Seminare (4 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie" (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung 20 Min.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung eigener Beiträge: 80 Stunden Vorbereitung der Prüfung: 40 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	**Master-Abschlussarbeit (Modul 17)**
Leistungspunkte	18 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikations-ziel	Im Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Lehr- und Forschungsbereich Motologie im Zeitraum von 6 Monaten studienbegleitend auseinander. Dabei sollte der Themenschwerpunkt möglichst die gewählten Studienschwerpunkten Förderung und Beratung oder Körperpsychotherapie berücksichtigen. Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstyp	Schriftliche Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module Grundlagen der Motologie (M 1) und Entwicklungstheorie (M 6) Studierende, die eine empirisch ausgerichtete Master-Arbeit verfassen wollen, haben empirische Methodenkenntnisse durch einen entsprechenden Leistungsschein nachzuweisen.
Verwendbarbeit	MA Motologie
Noten	Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	540 Std.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anlage 2 Studienverlaufspläne

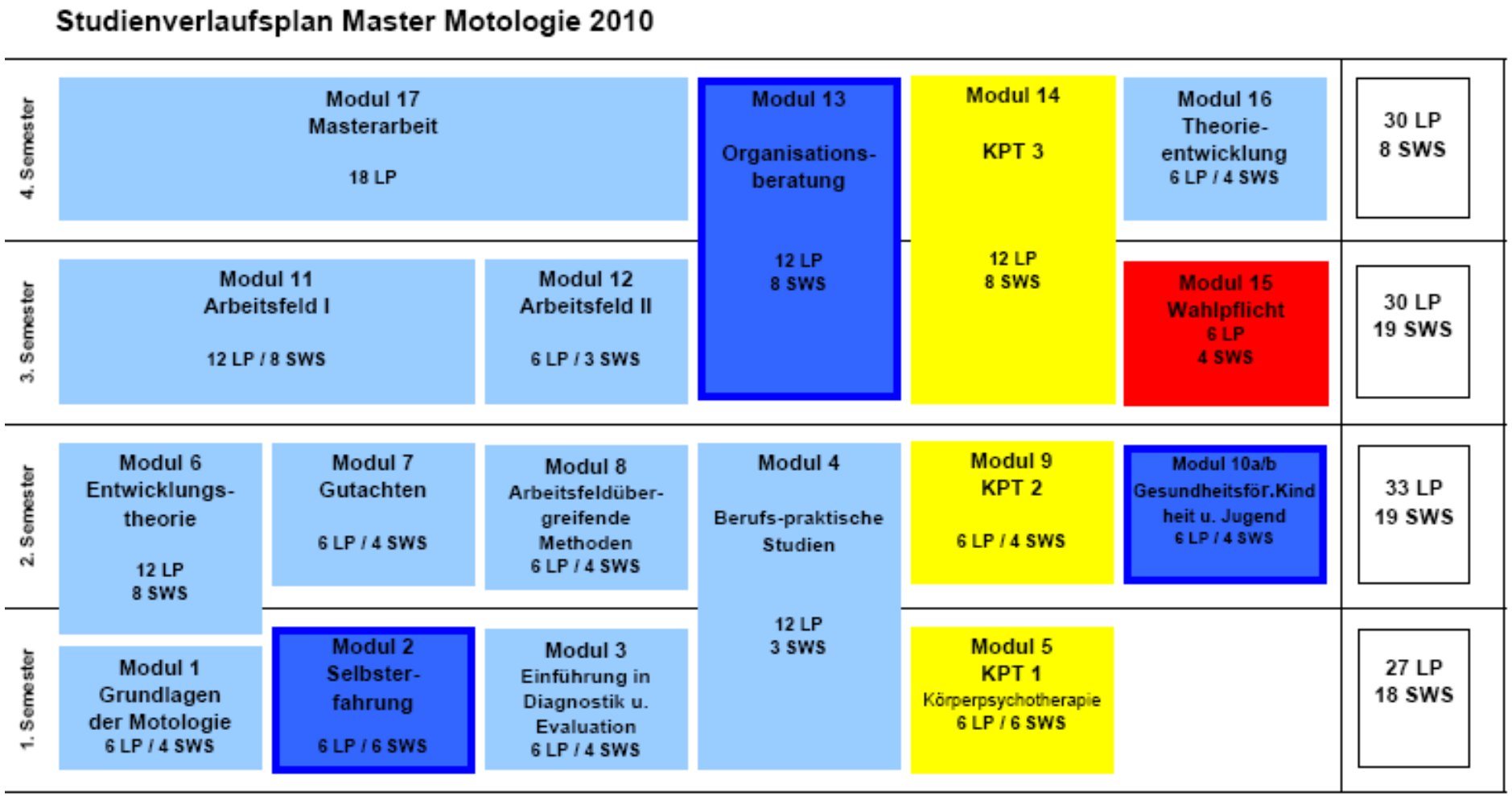

Studienverlaufsplan Master Motologie 2010

Studienschwerpunkt Förderung u. Beratung F+B

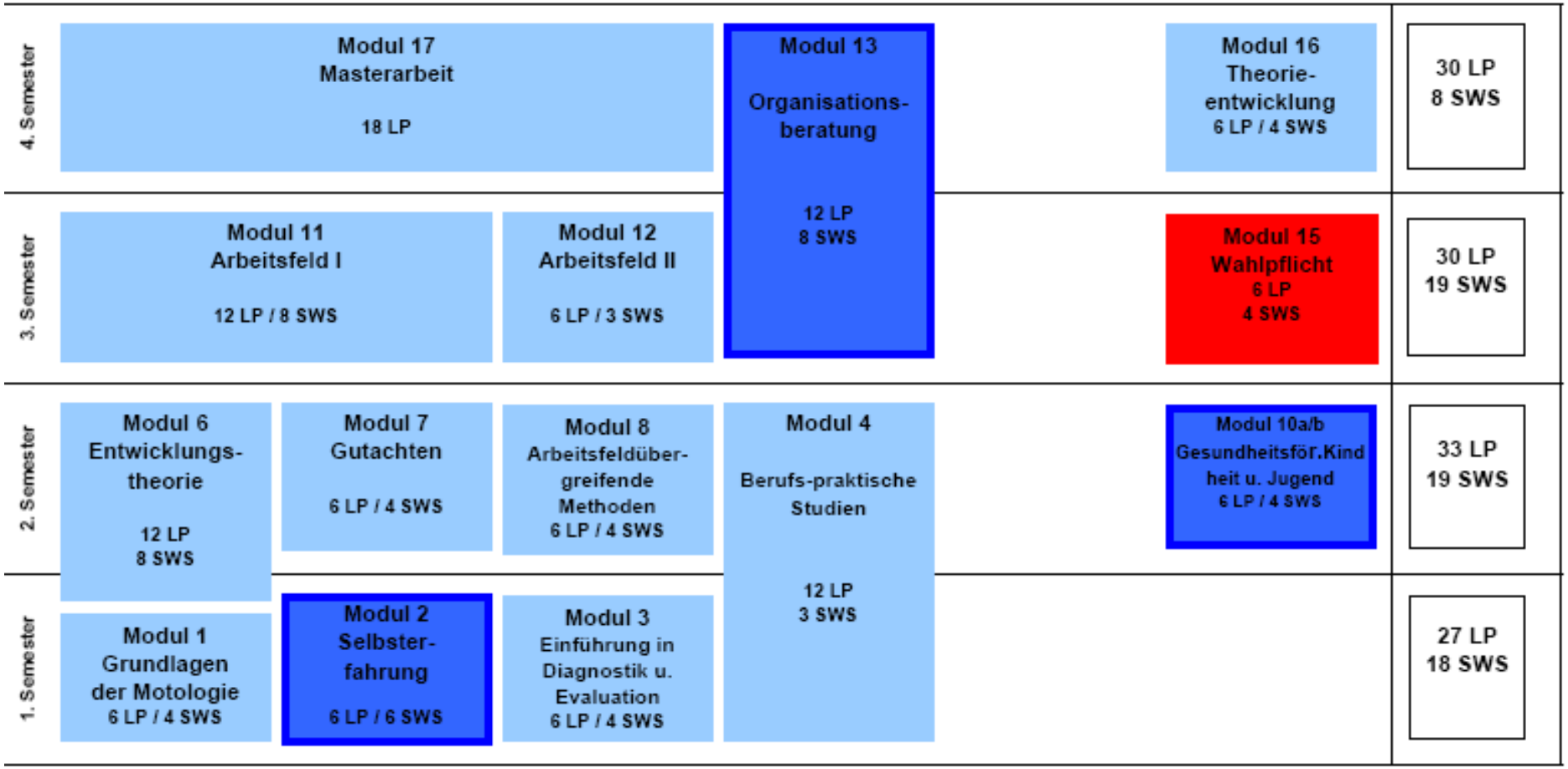

Studienverlaufsplan Master Motologie 2010

Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT)

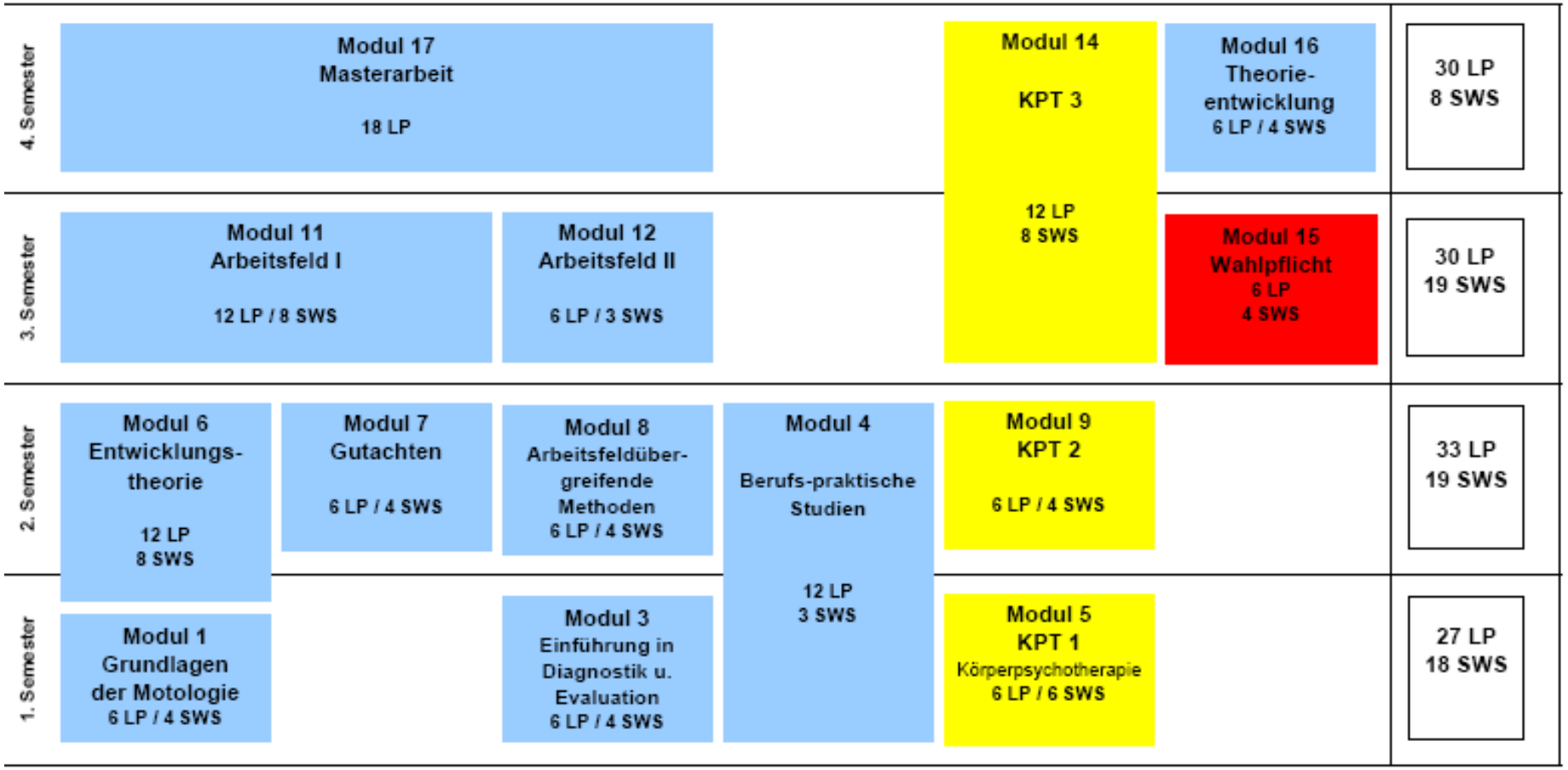

Anlage 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Motologie („Motology“) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“ (2,3) oder der relativen ECTS-Note „C“ gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* nach folgender Maßgabe nachweist:

- ein berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule in einer der Fachrichtungen
  Erziehungs- und Bildungswissenschaft oder
  Sportwissenschaft oder
  Psychologie oder
  Psychomotorik, Physiotherapie oder Ergotherapie oder

- einen Lehramtsabschluss mit den Fächern
  a. Sport und/oder
  b. Musik und/oder
  c. Kunst/Gestalten/Werken oder
  d) einen Abschluss mit Befähigung zum Lehramt an Sonder- bzw. Förderschulen oder

- einen Fachhochschulabschluss in den Fächern
  a. Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder
  b. Heilpädagogik.

und

2. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem dem Bachelorgrad mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer anderen als den genannten Fachrichtungen können zum Masterstudiengang Motologie zugelassen werden, wenn das zugrunde liegende Studium eine Schwerpunktbildung im erziehungs- und/oder bewegungswissenschaftlichen und/oder entwicklungspsychologischen und/oder körpertherapeutischen Bereich (im Umfang von mindestens 30 LP in den genannten Bereichen) aufweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2
Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Eignungsfeststellungskommission führt das Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 2 durch.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin zusammen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ist auf ein Jahr beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Eignungsfeststellungskommission wählt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden.

(3) Der oder die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3
Bewerbung

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden

2. einen tabellarischen Lebenslauf

3. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

4. etwaige Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen aus dem Bewegungs- und/oder sozialrehabilitativen Bereich, die nicht Teil des bisherigen Studiums bzw. Studienabschlusses waren

5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten wie Praktika

6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg

7. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“

8. „DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung)

9. Trampolin-Berechtigungsschein

10. Kenntnisse in empirischer Methodenlehre und Anatomie/Physiologie des menschlichen Körpers im Umfang von jeweils mindestens 3 benoteten LP

11. Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT) müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 7 beachten.

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 7 bis 9 können bis zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“, der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 10 kann bis zur Zulassung zum Modul „Arbeitsfeld I“ nachgeholt werden Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt und kann widerrufen werden, wenn die Nachweise nicht bei Zulassung zu den entsprechenden Modulen vorliegen. Bei Vorliegen einer durch ärztliches Attest belegten Sportunfähigkeit kann von der Vorlage der Nachweise nach Abs. 1 Nr. 8 und/oder 9 befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attestes der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses. Die aufgrund dieser Befreiung nicht erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 4
Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Eignungspunkte zugeordnet. Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente werden die Eignungspunkte wie folgt vergeben:

a) Für die Abschlussnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
bis Note 2.3 (14 P),
Note 2.3 bis 2.2 (16 P),
Note 2.2 bis 2.1 (18 P),
für jeden 0,1er Notenschritt werden 2 Eignungspunkte hinzugerechnet …
bis 1,0 (40 P).

b) Für das Auswahlgespräch werden 1 bis 20 Eignungspunkte vergeben

§ 5
Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Zeitraum von 14 Tagen nach Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zulässig. Die Dauer des Gruppengesprächs beträgt ca. 40 Minuten. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers oder der Bewerberin im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Bezug zur Bewegung und zur eigenen Körperlichkeit sowie die Bereitschaft, sich persönlich in die Arbeit im sozial-rehabilitativen und therapeutischen Bereich einzubringen. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 20 Punkten.

(4) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, im

nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der/die Vorsitzende der Auswahlkommission, bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6
Ermittlung der Eignung

Die Feststellung der Eignung erfolgt nach der erreichten Eignungspunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 4 Abs. 2 genannten Kriterien vergeben wird. Die Eignungspunkte nach § 4 Abs. 2 a und b werden addiert. Als geeignet gelten Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 30 Eignungspunkte erreicht haben.

§ 7
Aufnahmenbedingungen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie

(1) Zusätzlich zu den normalen Bewerbungsunterlagen verfassen Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt KPT eine Autobiographie (4 – 6 Seiten), in der die Lebenserfahrungen, Erfahrung mit Psychotherapie und Körperarbeit, Ziele, Werte und Einsichten in eigene psychische und emotionale Prozesse dargestellt werden, die zur Bewerbung geführt haben. Dieser Bericht ist separat von den anderen Bewerbungsunterlagen direkt an den Leiter/die Leiterin des MA Motologie zu richten und wird vertraulich behandelt. Einsichtsberechtigt sind nur der Leiter/die Leiterin des MA Motologie und der Leiter/die Leiterin des Schwerpunktes Körperpsychotherapie. Der Autobiographie ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob eine schwere psychiatrische Erkrankung vorlag oder vorliegt.

(2) Bei Zweifeln an der Eignung des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin kann ein verpflichtender Gesprächstermin anberaumt werden, bei dem in einem Vier-Augen-Gespräch zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und dem bzw der verantwortlich Lehrenden der KPT die Gründe des Zweifels dargelegt und so weit wie möglich geklärt werden. Das Gespräch hat beratenden Charakter, d.h. es schließt auch bei abschlägiger Empfehlung nicht aus, den Studienschwerpunkt KPT zu belegen.

§ 8
Wartezeiten

Die Berücksichtigung von Wartezeiten ist nicht vorgesehen.

§ 9
Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung der Feststellungskommission erteilt das Studierendensekretariat der Philipps-Universität die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können lediglich insgesamt zwei Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

Anlage 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des MA-Studiengangs Motologie sind gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.
Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehreinheit Motologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Praktikumsberatung

Die Lehreinheit Motologie ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und -anbieterinnen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der MA-Prüfungsausschuss.

§ 3
Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Motologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:
(heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Al
terspektrum
klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum
freie Praxen
Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Be
reich.

§ 4
Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.
Das Praktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 4 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.
In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

§ 5
Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dient das Modul „Berufspraktische Studien“ (Modul 4, s. Modulbeschreibung in Anlage 1).

§ 6
Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.
In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.
Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den MA-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7
Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

§ 8
Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der -geberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.
Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 5: Importierte Profilmodulangebote zum Masterstudiengang „Motologie"

Im Masterstudiengang „Motologie“ müssen Profilmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Motologie" als Profilmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmodulangebot im Umfang von jeweils 6 LP für den Studiengang „Motologie“ eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilmodul MA Motologie (Wahlpflicht) 6 LP			
Angebot aus Studiengang	**ggf. Kürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
MA Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Modul		6	4
	Modul		6	4
MA Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Modul		6	4
Lehramtsstudiengang Sport	Modul		6	4
	Modul		6	4